



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 22/17

Donnerstag, 21. Dezember 2017

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck Anmeldung für die Hauptschule, Realschulen, Gymnasien und Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2018 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 19.02.2018 bis 23.02.2018 angemeldet werden.

Die Anmeldeunterlagen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde, Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule
3. Anmeldeschein inklusive Beiblatt

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von einer Hauptschule, drei Realschulen, drei Gymnasien und einer Gesamtschule.

Außerdem befindet sich in Gladbeck die Waldorfschule in freier Trägerschaft.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschule 19.02.2018 bis 23.02.2018
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr und
zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, 13.30 bis 15.30 Uhr

Erich-Fried-Schule, Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 13)

Realschulen **19.02.2018 bis 23.02.2018**
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr und an folgenden Tagen
zusätzlich bis 16.00 bzw. 17.00 Uhr:

- a) **Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)**
zusätzlich Montag und Dienstag, 12.00 bis 16.00 Uhr
- b) **Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 (☎ 96 49 30)**
zusätzlich Montag, Dienstag und Mittwoch, 12.00 bis 16.00 Uhr
- c) **Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10 (☎ 29 82 11)**
zusätzlich Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Gymnasien **19.02.2018 bis 23.02.2018**
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr
(am Ratsgymnasium 10.00 bis 13.00 Uhr)
und an folgenden Tagen zusätzlich bis 16.00 bzw. bis 18.00 Uhr:

- a) **Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 (☎ 29 83 11)**
zusätzlich Montag und Dienstag, 12.00 bis 16.00 Uhr
- b) **Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 (☎ 29 81 11)**
zusätzlich Montag, 14.00 bis 18.00 Uhr
- c) **Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 (☎ 97 56 11)**
zusätzlich Montag, 12.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag, 12.00 bis 18.00 Uhr.

Gesamtschule **19.02.2018 bis 23.02.2018**
Anmeldung 10.00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Montag, 14:00 bis 18:00 Uhr und
Mittwoch, 18:00 bis 20:00 Uhr

Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule, Fritz-Erler-Str.4 (☎ 94 05 34)

Die Erich-Fried-Schule, die Erich- Kästner-Realschule und die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule werden als gebundene Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen erteilen die Schulen und das Amt für Bildung und Erziehung, Neues Rathaus, 1. OG, Zimmer 156, ☎ 99-2264.

Gladbeck, den 12.12.2017
i.V.

Rainer Weichelt
- Erster Beigeordneter -

Satzung
der
Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 08. Dezember 2017

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150),

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|-----------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 2,58 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 1,00 € je qm | angeschlossene Grundstücksfläche. |

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|----------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 1,27 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 0,56 € je qm | angeschlossene Grundstücksfläche |

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer:

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|----------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 1,34 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 0,51 € je qm | angeschlossene Grundstücksfläche |

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 77,36 €.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 08. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 08.12.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Satzung

über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Gladbeck unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) Obdachlosen oder sonstige Wohnungsnotfällen gem. § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung.Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Er kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht
- (3) Die Ordnung in den Unterkünften ist durch eine Hausordnung geregelt.
- (4) Die Unterkünfte werden grundsätzlich schriftlich zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Das gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) wenn Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristansetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt worden sind.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Gladbeck erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche und der zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsfläche zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 5,20 €. Hinzu kommen monatliche Betriebskosten gem. § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV), z.B. für Grundbesitzabgaben, Wasser, Strom, Heizung, Müllabfuhr, Versicherungen:

a) Kategorie I	An der Boy 14 - 27	7,48 €/qm
	Winkelstr. 122 - 126	2,89 €/qm
	Talstr.7	5,39 €/qm
b) Kategorie II	Container	8,08 €/qm

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hauswarte. Eine vorübergehende Abwesenheit entbinden nicht von der Verpflichtung zur Gebührenaufzahlung.
- (4) Die Gebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Wird die Unterkunft keinen vollen Monat genutzt, ist für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr zu entrichten.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Werden Unterkünfte von einer Gemeinschaft benutzt, so haftet jedes Mitglied der Gemeinschaft für die Gebühr als Gesamtsuldner.

§ 6 Betretungsrecht

Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind in Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, sämtliche Unterkunftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen zu betreten und zu besichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 18.12.2003 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aktueller Bestand der Unterkünfte:

- a) Kategorie I (Festbauten)
 - 1. An der Boy 14 – 27, 45964 Gladbeck
 - 2. Winkelstr. 122 – 126, 45966 Gladbeck
 - 3. Talstr. 7, 45966 Gladbeck
- b) Kategorie II (Container)
 - 1. Enfieldstr. 142, 45966 Gladbeck
 - 2. Im Linnerott 90, 45966 Gladbeck
 - 3. Uhlandstr. 19, 45964 Gladbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12. Dezember 2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Satzung vom 13. Dezember 2017

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW, S. 966),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150),
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. S. 3295),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 3,44 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 7,24 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2017 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck - wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2018 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 13. Dezember 2017

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Straßenverzeichnis 2018

Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

A

Adlerstraße
Agathastraße
Agnesstraße
Ahornstraße
Akazienweg
Albert-Einstein-Straße
ohne verkehrsberuhigte Bereiche
Albrechtstraße
Aldiekstraße
Alfredstraße
Allensteiner Straße
Allinghofstraße
Allkampstraße
Allmannstraße
Almastraße
Alte Radrennbahn
Am Allhagen
Am Dorffelde
Am Haarbach
Am Nattkamp von Brücke Bundes-
autobahn bis Helmutstraße
Am Pferdekamp
Am Sägewerk
Am Südpark
Am Wiesenbusch
An der Boy
An der Erlwiese
Antoniusstraße
Arenbergstraße
Auf dem Busch
Auf'm Kley
August- Schmidt-Straße
August-Brust-Straße
August-Wessendorf-Weg

B

Bachstraße von Marktstraße
bis Grabenstraße
Backhusweg
Bahnhofstraße
Beckstraße
Beethovenstraße
Beisenstraße
Bellingrottstraße
Bellmannstraße

Bergmannstraße
Berkenstockstraße
Berliner Straße
Bernskamp
Beuthener Straße
Birkenweg
Blindschacht
Bloomsweg
Bodenbacher Straße
Böcklersfeld
Bohmerstraße von B 224 bis
Burgstraße
Bohmerstraße bis Stallhermstraße
Bohnekampstraße
Bottroper Straße von Willy-Brandt-Platz
bis Hermannstraße einschließlich
Sackgasse
Bottroper Straße (Ortsfahrbahn
in Höhe der Hnr. 271 - 279)
Boystraße
Bramsfeld
Brahmsstraße
Brauckstraße
Breddestraße
Bremer Straße
Breslauer Straße
Breukerstraße
Brinkerfeld
Brinkerrott
Brinskamp
Brokamp
Brucknerstraße
Brüggenstraße
Brüsseler Straße
Brunnenstraße
Buchenstraße
Bülser Straße
Buersche Straße
Büskenweg
Burgstraße
Busfortshof
Butendorfer Straße
Buterweg

C

Charlottenstraße

D

Dahlmannsweg
Dechenstraße
Diepenbrockstraße
Distelkamp
Döwelingsweg
Dorstener Straße
Dürerstraße
Durchholzstraße

E

Eggebrechtstraße
Eichendorffstraße
Eifeler Straße
Eikampstraße
Eisenstraße
Elfriedenstraße
Elisabethstraße
Ellinghorster Straße 1 - 7
Eltener Straße
Emilienstraße
Emmichstraße
Emscherstraße
Enfieldstraße bis Beginn verkehrs-
beruhigter Bereich
Erlengrund
Erlenstraße
Ernststraße
Europastraße
Ewaldstraße

F

Feldhauser Straße von Linden-
straße bis Konrad-Adenauer-Allee
u. ab Bahntrasse südl.
Pferdekamp bis Schulstraße
Feldstraße
Franzstraße
Frentroper Straße bis
Grenzsteinmarkierung L 618
Friedenstraße
Friedrichstraße von Friedrich-
Ebert- bis Goethestraße

Frielinghausstraße
Fritz-Erler-Straße
Frochtwinkel
Fußstraße

G

Gartenstraße
Gecksheide
Gertrudstraße
Gildenstraße
Glatzer Straße
Gluckstraße
Glückaufstraße
Görlitzer Straße
Goethestraße *von
Friedrich bis Steinstraße*
Goldbreite
Gonheide
Grabenstraße
Greifswalder Straße
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Gustav-Stresemann-Straße *bis
Beginnverkehrsberuhigter Bereich*

H

Hagelkreuzstraße
Haldenstraße
Halfmannstraße
Hammerstraße
Händelstraße
Hansemannstraße
Harsewinkelstraße *von
Schützenstraße bis zum
Mühlenbach*
Hartmannshof
Harzer Straße
Haverkampstraße
Haydnstraße
Heckenweg
Hegestraße *bis Am Wiesenbusch*
Heidkampstraße
Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn
verkehrsberuhigter Bereich*
Heinrichstraße
Helmutstraße
Herbertstraße
Herderstraße
Heringstraße
Hermann-Ehlers-Straße
Hermann-Kappen-Weg
Hermannstraße
Hildegardstraße
Hirschberger Straße
Höhenstraße
Hölderlinstraße

Hölscherweg
Hofstraße
Holbeinstraße
Holthäuser Straße
Hornstraße *bis Alter Haarbach*
Horster Straße *von Uhland-
straße bis Stadtgrenze*
Hügelstraße
Hülsenbusch
Hürkamp
Hunsrückstraße
Husmannstraße
Huysenstraße

I

Im Dahl
Im Linnerott
In der Dorfheide
In der Mark
Insterburger Straße

J

Johannastraße
Johannesstraße
Johowstraße
Josefstraße
Jovypplatz

K

Kampstraße
Karl-Arnold-Straße
Karl-Schneider-Straße
Karlstraße
Kastanienstraße
Kiebitzheidestraße
Kieler Straße
Kirchhellener Straße
Kirchstraße
Klarastraße
Kleiststraße
Klopstockstraße
Köhnestraße
Königsberger Straße
Kösliner Straße
Kolberger Straße
Koopmannsweg
Kortenkamp
Kortestraße
Kreuzstraße
Krugstraße
Krusenkamp
Kurt-Schumacher-Straße

L

Landstraße
Lange Kämpfe
Lange Straße
Lehmstich
Leineweberweg
Lessingstraße
Lindenstraße
Lökenweg
Lötzener Straße
Lohstraße
Lortzingstraße
Ludwig-Bette-Weg
Lübecker Straße
Lützenkampstraße
Luggenhölscherweg
Luisenstraße
Lukasstraße
Luxemburger Straße

M

Märker Straße
Marcq-en-Baroeul-Straße
Margaretenstraße
Maria-Theresien-Straße *bis
Beginnverkehrsberuhigter Bereich*
Marienstraße
ohneverkehrsberuhigten Bereich
Marktstraße *von Bachstraße bis
Beginnverkehrsberuhigter Bereich
einschließlich Giebelseite nörd-
lich Marktstr. 19*
Markusstraße
Martin-Luther-Straße
Mathiasstraße
Matthäusstraße
Meerstraße
Meinenkamp
Meisenstraße
Memeler Straße
Mendelssohnstraße
Mertenweg
Mesterfeld
Mittelstraße
Möllerstraße
Mörikestraße
Moltkebahn
Moltkesiedlung
Mozartstraße
Mühlenstraße
Münsterländer Straße

N

Nelkenstraße

O

Obere Goethestraße
Obere Schillerstraße
Odenwaldstraße
Oppelner Straße
Ortelsburger Straße
Oskarstraße
Otto-Hue-Straße
Ottostraße

P

Paßmannstraße
Partnerschaftsweg
Paul-Loebe-Straße
Paulstraße
Pestalozzidorf
Phönixstraße
Postallee *von Humboldtstraße
bis Konrad-Adenauer-Allee*

Q

Querschlag
Querstraße

R

Rebbelmundstraße
Redenstraße
Reichenberger Straße
Reimannsweg
Rensekamp
Rentforter Straße *von Barbara-
bis Friedenstraße (Nordseite)*
Rentforter Straße *von Frieden-
straße bis Ende*
Rethelstraße
Richard-Wagner-Straße
Riesenerstraße
Ringeldorfer Straße *mit Aus-
nahme der nördl. Stichstraße*
Rockwoolstraße
Roßheidestraße
Rostocker Straße
Rüttgerstraße *bis Beginn verkehrs-
beruhigter Bereich*

S

Saarbrückener Straße
Sandstraße
Sauerländer Straße
Schachtstraße
Scheideweg
Schillerstraße *von Einfahrt
City-Center bis Zweckeler Straße*
Schlägelstraße
Schleusenstraße
Scholtwiese

Scholver Straße *ab
Einmündung Weiherstraße
bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*
Schongauer Straße
Schroerstraße
Schürenkampstraße
Schützenstraße
Schulstraße
Schulte-Berge-Straße
Schultenstraße
Schumannstraße
Schwechater Straße
Sellerbeckstraße
Serlostraße
Söllerstraße
Sonnenkamp
Spiekerstraße
Stallhermstraße
Stargarder Straße
Steinrottstraße
Steinstraße
Stettiner Straße
Stollenstraße
Stralsunder Straße
Straßburger Straße
Strickholtstraße

T

Talstraße *bis einschließlich
Gleisanlage RBH*
Taubenstraße
Taunusstraße
Tauschlagstraße
Teisterstraße
Theodor-Heuss-Straße
Theodorstraße
Thüringer Straße
Tilsiter Straße
Tunnelstraße

U

Uechtmanstraße
Uferstraße
Uhlandstraße
Ulmenstraße
Unverhofft

V

Vehrenbergstraße
Veichenstraße
von Schwindt-Straße
Voßbrinkstraße *von Hegestraße
bis Josef-Helmus-Weg*
Voßstraße
Voßwiese

W

Wacholderweg
Wagenfeldstraße
Waldenburger Straße
Waterbruch
Weberstraße
Wehlingsweg
Welheimer Straße *von Horster
bis Johannastraße*
Westerwälder Straße
Wielandstraße
Wiesenstraße
Wiesmannstraße
Wilhelmstraße *von Schützenstraße
bis Horster Straße*
Winkelstraße
Wismarer Straße
Wittringer Straße
Woorthstraße

Z

Ziegeleistraße
Zollverein
Zufahrtsstraße zum Heisenberg-
Gymnasium *ohne verkehrs-
beruhigten Bereich*
Zum Brink
Zum Mühlenbach
Zum Stadtwald
Zweckeler Straße

Verbindungswege und Plätze

Bahnhofsvorplatz Zweckel
Josefstraße zum Böcklersfeld
Lambertistraße zur Friedrichstraße
Schroerstraße zur Winkelstraße
Tunnelstraße zum Döwelingsweg
Tunnelstraße zur Bellingrottstraße
Winkelstraße zum Scheideweg
(entlang der Bahnlinie)
Weg an der Lützenkampstraße
Weg Uhlandstraße / Klopstock-
straße ab Beginn Geh- und Radweg
bis Ende
Verbindungsweg zwischen
Schwechater Straße und Partner-
schaftsweg
Weg von Schwechater Straße zum
Spielplatz (Beginn Schwechater Straße
12/14 bis Kurt-Schumacher-
Straße 25/Schwechater Straße 34
Verbindungsweg zwischen Uhland-
straße und Wilhelmstraße
Verbindungsweg von der Beisen-
straße zur Buchenstraße

Ziffer 2

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Barbarastraße

Bottroper Straße *vor Hnr. 2*

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße *von Horster- bis Goethestraße*

Goethestraße *von Lamberti- bis Friedrichstraße*

Horster Straße *von Wilhelm- bis Uhlandstraße*

Humboldtstraße

Lambertistraße *von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Postallee *von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße*

Rentforter Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße*

Rentforter Straße *von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)*

Wilhelmstraße *von Horster- bis Grabenstraße*

Ziffer 3

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Bachstraße *von Hoch- bis Marktstraße*

Friedrichstraße *von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Goetheplatz

Kirchplatz

Körnerplatz

Körnerstraße

Kolpingstraße

Marktstraße *verkehrsberuhigter Bereich*

Schillerstraße *von Hochstraße bis Einfahrt City-Center*

Ziffer 4

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Oberhof

Ziffer 5

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Goethestraße *von Hochstraße bis Lambertistraße*

Hochstraße

Horster Straße *von Hochstraße bis Wilhelmstraße*

Lambertistraße *von Horster Straße bis Goethestraße*

Marktplatz

Willy-Brandt-Platz

Ziffer 6

Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Adolf-Reichwein-Straße
Albert-Einstein-Straße *nur verkehrsberuhigte Bereiche*
Am Bergerot
Am Heimannshof
Am Nattkamp *von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2*
Am Wetterschacht
An Klas' Kotten
Astrid-Lindgren-Straße
Bergstraße *bis Hof Große Ophoff*
Bernhard-Poether-Weg
Bertolt-Brecht-Straße
Bestenweg
Bosslerweg
Bottroper Straße *Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße*
Droste-Hülshoff-Straße
Enfieldstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Franz-Zielasko-Weg
Ginsterweg *mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 34, Flurstück 2849)*
Gosepathweg
Gustav-Stresemann-Straße *ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende*
Hauerweg
Hegemannsweg
Heinrich-Böll-Straße *mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 40, Flurstück 255)*
Heinrich-Krahn-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich, mit Ausnahme der Grünfläche (nordwestlicher Bereich der Flur 34, Flurstück 867)*
Holunderweg *bis Haus-Nr. 8 und 11*
Im Papengatt
Johann-Harnischfeger-Weg
Josef-Franke-Weg
Josef-Helmus-Weg
Knappenstraße
Lindemannweg
Lottenstraße
Maria-Theresien-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Marie-Curie-Weg
Marienstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Max-Planck-Weg
Nikolaus-Kopernikus-Weg *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes*
Ortmannsweg
Riekchenweg
Röttgersbank
Rottenburgstraße
Rottstraße *bis Schulstraße*
Rüttgerstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Schönbergstraße
Schubertstraße
Schulte-Rentrop-Weg
Sigismund-von-Radecki-Weg
Spessartstraße
Thomas-Mann-Straße
Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *bis Beginn Geh- und Radweg*
Steigerweg
van-Suntum-Weg

Voßbrinkstraße von Hnr. 187 - 200

Waterhuck

Weusters Weg

Wodzislawweg

Weg von Heinrich-Böll-Straße zur Thomas-Mann-Straße

Weg von der Astrid-Lindgren-Straße zur Grünfläche

Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche

Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße

Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche

Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2017

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW 2016, S.966),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739 ff) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S.1966),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.Oktober 2015 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S.872),
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gladbeck
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- §10 Abfallbehälter und –säcke, Abrollbehälter
- §11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- §12 Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- §13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- §14 Getrennthalten und Überlassen von Bioabfällen
- §15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- §16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- §17 Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien
- §18 Anmeldepflicht
- §19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- §20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- §21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- §22 Abfallentsorgungsgebühren
- §23 Andere Berechtigte und Verpflichtete, Bewohnerinnen/Bewohner
- §24 Begriff des Grundstücks
- §25 Benutzung von Abfallkörben
- §26 Ordnungswidrigkeiten
- §27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 - 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 - 3. Aufstellen, Unterhalten und Leeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 - 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gladbeck

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzerinnen/Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (Papier, Pappe, Karton), soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Altmetall,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und § 17 Abs. 6 dieser Satzung,
 6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG),
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug,
 8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 10. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier, mit Abfallsäcken für Rest- und Gartenabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Gartenabfälle, sperrige Abfälle, sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altmetall) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle und kleine Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Sammelfahrzeug) und Annahme am

Zentralen Betriebshof Gladbeck, Wilhelmstr. 61, nachfolgend ZBG genannt, (Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Altmetall, sperrige Abfälle sowie Abfälle nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 3). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Industrie-, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
 - c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (bis maximal 500 kg/Jahr) ver-

gleichbarer Abfälle aus Industrie-, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Industrie- Dienstleistungs- und sonstige Betriebe sowie Gewerbetreibende, bei denen jährlich nicht mehr als 2.000 kg (Kleinmengen § 2 Abs. 2 der Nachweisverordnung NachwV) durch ein Sternchen (*) als gefährliche Abfälle gekennzeichnete Abfallarten anfallen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom ZBG bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug abgegeben werden. Nach Terminabsprache können die schadstoffhaltigen Abfälle aus Industrie, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden auch an der Anfallstelle durch das Sammelfahrzeug eingesammelt werden.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/ seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die/der Anschlussberechtigte und jede andere Abfallbesitzerin/jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Gladbeck haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/ Anschlusspflichtiger und jede andere Abfallbesitzerin/jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieterin/Mieter, Pächterin/Pächter) auf einem

an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger, Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die gewerbliche Abfallbesitzerin/Abfallerzeugerin, den gewerblichen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- und Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den/die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 6 und 7 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Bio-tonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und

die Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin, der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass sie/er die bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt

stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V. mit § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugerinnen/Erzeuger, Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt/Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und -säcke, Abrollbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l,
 - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l,
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l,
 - d) handelsübliche Absetz-, Abroll- und andere als hier genannte Umleerbehälter,
 - e) grau/gelbe Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l und gelbe Abfallsäcke für gebrauchte Einwegverkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen,
 - f) blaue Abfallbehälter und/oder entsprechend gekennzeichnete Behälter für Papier, Pappe und Karton mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
 - g) blaue Abfallbehälter und/oder entsprechend gekennzeichnete Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l,
 - h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
 - i) Gartenabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 100 l,

- j) braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l.
- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 Buchstaben a), c), f), i) und j) werden von der Stadt gestellt, unterhalten und bleiben ihr Eigentum. Abfallbehälter nach Abs. 2 b) sowie Abfallbehälter nach Abs. 2 d) sind von den Anschlusspflichtigen oder Benutzerinnen/Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu stellen. Abfallbehälter nach Abs. 2 g) werden nur für private Haushalte von der Stadt gestellt.
- (4) Die Anschlusspflichtige/der Anschlusspflichtige und jede andere Abfallbesitzerin/jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Für Restabfälle sind vorrangig die Behälter gem. Abs. 2 Buchst. a) oder b) zu benutzen. Soweit vorübergehend mehr Abfälle anfallen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke gem. Abs. 2 Buchst. c) benutzt werden, sofern die Abfälle sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. Restabfälle werden auch am ZBG angenommen, ausnahmsweise auch ohne Abfallsack.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück der Anschlusspflichtigen/des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Bewohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestabfallvolumen von 25 Litern vorzuhalten. Das Mindestrestabfallvolumen gem. Satz 2 verringert sich auf 15 Liter, wenn die Bioabfälle im Sinne von § 14 Abs. 1
- a) auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 vollständig kompostiert werden oder
- b) in einen Bioabfallbehälter ausreichender Größe gefüllt werden.
- (2) Braune Bioabfallbehälter werden auf Wunsch bereitgestellt. Das Gesamtvolumen der Bioabfallbehälter (14-tägliche Leerung) darf das vorgehaltene wöchentliche Restabfallvolumen nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 werden auf Wunsch gegen besondere Gebühr größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter bereitgestellt.

- (3) Wird festgestellt, dass Bioabfallbehälter wiederholt mit anderen als Bioabfällen befüllt werden, können diese Behälter durch die Stadt eingezogen werden. Das Mindestrestabfallvolumen für Haushalte pro Grundstücksbewohnerin/Grundstücksbewohner und Woche erhöht sich in diesem Fall wieder auf 25 Liter. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Bioabfallbehältern entsteht frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Einzug.
- (4) Wird festgestellt, dass Papiertonnen wiederholt mit anderen als Pappe, Papier und Kartonagen befüllt werden, können diese Behälter durch die Stadt eingezogen werden. Das Restabfallbehältervolumen ist entsprechend anzupassen bzw. zu erhöhen. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Papiertonnen entsteht frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Einzug.
- (5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Restabfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher oder größerer Restabfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Restabfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Restabfallbehälter/s durch die Stadt zu dulden.
- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
Abweichend kann auf Antrag, bei durch die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin, den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
Bei Erzeugerinnen/Erzeugern, Besitzerinnen/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf der Pflichtrestabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV ein Volumen von 60 l pro Erzeugerin/Besitzerin, Erzeuger/Besitzer nicht unterschreiten.
- (7) Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Regelungen festgestellt:

Unternehmen/ Institution	Bezugsgrößen	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe,	je 3 Beschäftigte	1

Unternehmen/ Institution	Bezugsgrößen	Einwohner- gleichwert
selbstständige Handels-, Industrie- u. Versiche- rungsvertreter		
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/in Kinder	1
d) Speisewirtschaften Imbiss- stuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdie- len	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
	je Beschäftigten	2
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Sonstiger Einzel- u. Groß- handel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt im Einzelfall die Stadt das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (8) Beschäftigte im Sinne des Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Unternehmerinnen/Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (9) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 6 und 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (10) Für jedes Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter anzumelden und zu benutzen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, kleinere als die in dieser Satzung genannten Restabfallbehälter zur Verfügung zu stellen, auch

wenn hierdurch das nach Abs. 1 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen überschritten wird. § 15 bleibt unberührt.

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr eng zusammen und verschlossen in Fahrbahnnähe so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter baldmöglichst an den Standplatz zurückzuholen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l sowie für Absetz-, Abrollbehälter und andere Umleerbehälter gilt:
 - a) Die Behälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - b) Die Stadt bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen/des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen.
Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 10 m langer Lastkraftwagen ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält.
Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein.
 - c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat die Anschlusspflichtige/der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen.
Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit der Anschlusspflichtigen/dem Anschlusspflichtigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und

Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. der durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen/Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger haben Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Verpackungsabfällen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 2. Nicht verunreinigte/s Papier, Pappe, Kartonagen sind in die blauen Behälter und/oder entsprechend gekennzeichneten Behälter einzufüllen oder am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
 3. Verwertbare Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sind in die gelben Abfallbehälter/-säcke einzufüllen oder am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
 4. Altmetalle aus Haushalten sind am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Große Metallgegenstände werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgeholt.
 5. Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
 6. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen

dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Baustellenabfälle sind nach Weisung der Stadt einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind je nach Abfallmenge bei der Stadt oder bei privaten Containerbetrieben anzufordern.

7. Für Bioabfälle gilt § 14.

8. Für sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte gilt § 17.

9. Für Altbatterien gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch schließt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Abfallsäcke müssen verschlossen sein. Bei Verstößen kann die Stadt den Transport im Rahmen der regulären Abfuhr ablehnen. Gegebenenfalls notwendige Sonderabfahrten werden nur gegen Kostenerstattung durchgeführt.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von Bioabfällen

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organische Abfallanteile.

Die Bioabfälle sind wie folgt zu unterscheiden:

- a) Gartenabfälle (z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Laub, Rasenschnitt),
- b) Sonstige Bioabfälle (z.B. Speisereste, Kaffeefilter, Teebeutel, Obst- und Gemüsereste etc.)

- (2) Gartenabfälle aus Haushalten im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a) sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Ansonsten sind diese Abfälle wie folgt zu überlassen:

Nichtsperrige Gartenabfälle sind

- a) in den zugelassenen Gartenabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen oder
- b) in den vorgehaltenen Bioabfallbehälter einzufüllen oder
- c) am ZBG abzugeben: Die Gartenabfälle sind in Säcken bis maximal 100 l oder in vergleichbaren Gefäßen anzuliefern. Die Anlieferung bis zu einem Volumen von 1 Kubikmeter pro Haushalt und Tag ist gebührenfrei. Darüber hinaus werden Gartenabfälle gegen Gebühr angenommen. Die Anlieferung ist auf maximal 2 Kubikmeter pro Tag beschränkt.

Sperriger Baum, Strauch- und Heckenschnitt sowie Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen sind zur Abholung bereitzustellen. Hierfür sind sie mit kompostierbarem Band zu bündeln, wobei die Bündel einen Durchmesser von 60 cm und eine Länge von 100 cm nicht überschreiten dürfen. Die einzelnen Äste, Stämme und Wurzeln dürfen nicht dicker als 16 cm sein. Die Abholtermine werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen/der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120, 240, 660, 770 und 1100 l werden wöchentlich einmal, auf Wunsch der/des Anschlusspflichtigen 14-täglich geleert. Das nach § 11 vorzuhaltende Mindestrestabfallvolumen bleibt hiervon unberührt.
Abweichend von Satz 1 können Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l in begründeten Ausnahmefällen wöchentlich mehrmals geleert werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.
- (3) Bioabfallbehälter und Papierbehälter werden 14-täglich, Depotcontainer für Glas bei Bedarf geleert. Gelbe Abfallbehälter bzw. Gelbe Säcke werden 14-täglich geleert bzw. abgefahren.
- (4) Sperrige Gartenabfälle werden zu bekanntzugebenden Terminen abgeholt.
- (5) Absetz-, Abrollbehälter und Umleerbehälter, größer als 1100 l, werden in Absprache mit der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten oder der Abfallbesitzerin/dem Abfallbesitzer, der Abfallerzeugerin/dem Abfallerzeuger abgefahren.
- (6) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 17

Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Die Anschlussberechtigte/der Anschlussberechtigte und jede andere Abfallbesitzerin/jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
Die Abfuhr ist beim ZBG unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, per E-Mail, schriftlich oder (fern)-mündlich zu beantragen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt. In geringem Umfang werden sperrige Abfälle während der üblichen und bekannt zu machenden Öffnungszeiten auch am ZBG angenommen.

- (2) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche oder sonstige feste nicht Schadstoff belastete Fußbodenbelagsstoffe, Kohleöfen, Koffer, Waschmaschinen, Kühlschränke, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, sonstige Metallteile usw.
Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke oder sonstige Behältnisse mit Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen usw.).
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuhrtag vor 7.00 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Dabei sind Holzabfälle, sonstiger Sperrmüll und Elektro-Altgeräte und Metalle, soweit möglich, getrennt voneinander aufzustellen, da diese unterschiedlichen Abfallfraktionen mit verschiedenen Fahrzeugen eingesammelt werden. Gehwege dürfen nicht mehr als nötig eingeeengt werden.
- (5) Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden oder das Sammelfahrzeug beschädigen können, werden nicht eingesammelt und befördert.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ausgenommen Gasentladungslampen (Leuchtstofflampen, Energiesparlampen) werden ebenfalls im Rahmen der Sperrmüllsammlung von der Stadt abgeholt. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Abfuhr ist beim ZBG unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, per E-Mail, schriftlich oder (fern)-mündlich zu beantragen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt. Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch am ZBG abgegeben werden.

Gasentladungslampen sind am ZBG abzugeben. Vor der Bereitstellung zur Abholung oder Abgabe am Recyclinghof sind den Elektro- und Elektronikgeräten Batterien und Akkus, sofern sie nicht vom Altgerät umschlossen oder leicht entnehmbar sind, zu entnehmen. Dies gilt auch für Leuchtmittel.

- (7) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind von Endnutzerinnen/Endnutzern (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzerinnen/Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Diese gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.
- (8) Nicht eingesammelte Gegenstände müssen unverzüglich zurückgenommen werden. Falls nach der Einsammlung des sperrigen Abfalls und der Elektro- und Elektronikgeräte restliche Schmutzablagerungen am Abholplatz verbleiben, sind diese unverzüglich zu entfernen.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer und jede andere Nutzungsberechtigte/ jeder andere Nutzungsberechtigte hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sonstige für die Ermittlung des Behältervolumens notwendigen Angaben sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der sonst für die Ermittlung notwendigen Angaben unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, so sind sowohl die/der bisherige als auch die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte oder die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer, die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer oder Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger, Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäß/e zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäß/e anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebühren- und Tarifsatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete, Bewohnerinnen/Bewohner

- (1) Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.
Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen/Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (2) Bewohnerinnen/Bewohner oder Grundstücksbewohnerinnen/Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die in Gladbeck melderechtlich erfasst ist oder sich nicht nur vorübergehend im Stadtgebiet aufhält.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Benutzung von Abfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug abgibt,

3. entgegen § 6 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
4. entgegen § 10
 - Abs. 2 andere als die zugelassenen Behälter und Säcke für Abfälle benutzt,
 - Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch die Beauftragten der Stadt nicht duldet,
5. entgegen § 11 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
6. entgegen § 12
 - Abs. 1 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - Abs. 2 Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt,
7. entgegen § 13
 - Abs. 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke sowie Depotcontainer ablegt,
 - Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
 - Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Entsorgung zuführt,
 - Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einschlämmt oder einstampft,
 - Abs. 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen) nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäßen sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - Abs. 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
8. entgegen §14 Bioabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,
9. entgegen § 17
 - Abs. 4 sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte zur Abfuhr herstellt,
 - Abs. 8 Satz 1 nicht eingesammelte Gegenstände nicht unverzüglich zurücknimmt,
 - Abs. 8 Satz 2 restliche Schmutzablagerungen nicht unverzüglich entfernt,
10. entgegen § 18 Abs. 1

der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
11. entgegen § 19
 - Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - Abs. 2 das Aufstellen von Abfallgefäßen sowie das Betreten des Grundstücke durch Beauftragte der Stadt verhindert oder verweigert,

- Abs. 3 den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
- 12. entgegen § 21 Abs. 4
angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht und wegnimmt,
- 13. entgegen § 25
Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck vom 10.12.2012 in der Fassung vom 01.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 13. Dezember 2017

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(§ 3 Abs. 1 Buchstabe c)
entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Matrialmischungen) aus der mechanischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Strassenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(schadstoffhaltige Abfälle, § 4 Abs. 1)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe anthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen, Getriebe- und Schmierölen
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
16 01 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (ausser 13, 14, 1606 und 1608)
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
20 01 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

**Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(verwertbare Abfälle, § 13 Abs. 3)**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten	
20 01 01	Papier und Pappe - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	Glas - ausserhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39	Kunststoffe - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2. Wertstoffgemische	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen
4. Sonstige	
16 01 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen - Haushaltsgrossgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Gladbeck ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Satzung der Stadt Gladbeck vom 13. Dezember 2017

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW, S. 966),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich
für einen

		ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a) 60-l-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	174,00 €	157,42 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	91,12 €	82,79 €
b) 80-l-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	229,25 €	207,15 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	118,75 €	107,70 €
c) 120-l-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	339,76 €	306,61 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	174,00 €	157,42 €
d) 240-l-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	671,27 €	604,97 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	339,76 €	306,61 €
e) 660-l-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	1.823,34 €	1.641,01 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	911,67 €	820,51 €

f) 770-l-Abfallbehälter

- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.127,24 €	1.914,51 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.063,62 €	957,26 €

g) 1100-l-Abfallbehälter

- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	3.038,91 €	2.735,02 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.519,45 €	1.367,51 €

Die Gebühren mit Kompostierrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	143,00 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung“ zuzüglich 15,00 € je Anfahrt erhoben. Die Gebühr für eine zusätzliche, vom Gebührenzahler zu verantwortende Anfahrt zur Entsorgung angemeldeter Abfallbehälter beträgt 15,00 € je Anfahrt.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Restabfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 4,40 €)	4,70 €
für einen 100-l-Gartenabfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 2,90 €)	3,20 €

- (6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 18,84 € pro 20 Liter Behältervolumen.
- (7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• Restabfall je angefangene 70 Liter	4,70 €
• Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m ³ hinaus	2,10 €
• 1 Sack Tapeten	2,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	5,00 €
• 1 Waschbecken	4,00 €
• 1 Toilettentopf	4,00 €
• 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt	250,00 €

§ 2

Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

- (1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	48,00 €
Fahrer	43,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	39,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	39,00 €
LKW bis 5 t	10,00 €
LKW über 5 t	15,00 €
Umweltbrummi	15,00 €
Radlader	26,50 €
Kleinkehrmaschine	29,50 €
Kehrmaschine	45,00 €

- (2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 143,00 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 3

Extremwetterereignisse

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen. Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 sind – soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck von 13. Dezember 2017

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Satzung
Vom 13.12.2017 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck
vom 01. Juni 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW. S. 405), in Kraft getreten am 01. Oktober 2014, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung vom 01. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 17 – Grabstätten in Gemeinschaftsgrabfeldern

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsgrabstätten“ die Worte „und Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten“ gestrichen.

Zwischen Satz 3 und 4 werden folgende drei Sätze eingefügt:

Bei Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten erfolgt die Beisetzung in einer Rasenfläche oder unter einem Baumbestand (Urnen-Baumgrab). Die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Auf den Feldern der Urnen-Baumgräber werden die Namen der Verstorbenen in eine gemeinschaftliche Namensstele eingearbeitet.

2. § 30 - Benutzung der Trauerhallen

wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Leichenzellen“ durch das Wort „Aufbahrungsräume“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Leichenzellen“ durch das Wort „Aufbahrungsräume“ ersetzt. Die Worte „im Feierraum“ werden durch die Worte „in den Feerräumen“ ersetzt.

Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Leichen, die zur Einäscherung vorgesehen sind, dürfen nicht mehr in die Aufbahrungsräume zurückgebracht werden, sondern müssen unverzüglich nach der Trauerfeier einem Krematorium zugeführt werden.

3. **§ 31 - Trauerfeiern**

Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „im Feierraum“ werden durch die Worte „in den Feierräumen“ ersetzt.
Das Wort „sollen“ wird durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Aufbewahrung“ durch das Wort „Aufbahrung“ ersetzt.
Das Wort „Aufbewahrungsräume“ wird durch das Wort „Aufbahrungsräume“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01. Juni 2007

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Satzung vom 13. Dezember 2017

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW, S. 966),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührentarif

A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

A. I.	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	170,00 €
-------	--------------------------------------	----------

Grabbereitung

A. II. 1.	Erdbestattung	Kind	170,00 €
-----------	---------------	------	----------

A. II. 2.	Erdbestattung		511,00 €
-----------	---------------	--	----------

A. II. 3.	Urnenbeisetzung		67,00 €
-----------	-----------------	--	---------

**Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen
an Samstagen, Heiligabend und Silvester**

A. II. 4.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 1.	170,00 €
A. II. 5.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 2.	511,00 €
A. II. 6.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 3.	67,00 €

Grabstätte

A. III. 1.	Reihengrab	Kind	342,00 €
A. III. 2.	Reihengrab		1.254,00 €
A. III. 3.	Urnen-Reihengrab		817,00 €
A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		1.460,00 €
A. III. 6a.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell A	3.081,00 €
A. III. 6b.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell B	3.331,00 €
A. III. 7.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		1.294,00 €
A. III. 8.	Wahlgrab	je Grabstelle	3.371,00 €
A. III. 9.	Urnen-Wahlgrab	vierstellig	2.481,00 €
A. III. 10.	Partnergrab	zweistellig	6.937,00 €
A. III. 11.	Urnenkammer	Reihengrab	1.618,00 €
A. III. 12	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	1.875,00 €
A. III.13	Urnen-Baumgrab		1.826,00 €

Verlängerung von Rechten an Grabstätten

je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	102,00 €
A. IV. 2.	Urnen-Wahlgrab		75,00 €
A. IV. 3	Partnergrab		231,00 €
A. IV. 4	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	56,00 €

Einebnen einer Grabstätte

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	88,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		206,00 €
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		82,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	256,00 €
A. V. 5.	Urnen-Wahlgrab		123,00 €

Ausgrabungen und Umbettungen

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	102,00 €
A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		307,00 €
A. VI. 3.	Urnen-Ausgrabung		40,00 €
A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	204,00 €
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		615,00 €
A. VI. 6.	Urnen-Umbettung		81,00 €

Trauerhallen

A. VII. 1.	Belegung eines Aufbahrungsraumes		124,00 €
A. VII. 2.	Benutzung eines Feierraumes	je Trauerfeier	139,00 €
A. VII.3.	Benutzung des kleinen Feierraumes	je Trauerfeier	132,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

B. I.	Grabmalgenehmigung		50,00 €
-------	--------------------	--	---------

B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	25,00 €
B. III.	Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung	25,00 €

Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-

B. IV. 1.	Auf Antrag	25,00 €
B. IV. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte	150,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme des Tarifs A. III .13. am 01. Januar 2018 in Kraft. Der Tarif A. III. 13. tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 13. Dezember 2017

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und
für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Satzung vom 12.12.2017
zur Änderung der Gebührentarife zur Satzung über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995 (GV.NRW 1995 S. 1028 / SGV.NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10 April 1994 (BGBl. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV.NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Ziffern II und III der Gebührentarife zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993 erhalten folgende Fassungen:

II. Sondernutzungsgebühren

Tarifgruppe 1: je m²/Monat

- Baustellen, Baugerüste, Baubuden,
Baumaschinen, Arbeitswagen, Bau-
zäune
- Materiallagerungen von mehr als 24
Stunden Dauer
- Containeraufstellung 3,78 Euro

Tarifgruppe 2:

- Tische und Stühle
- Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs-
Informations-, Verlosungs- und Lotterie-
Stände 4,80 Euro

Tarifgruppe 3:

- Plakatwände, Werbetafeln, Plakate 7,57 Euro

Tarifgruppe 4:

- Automaten, Schaukästen, Vitrinen 8,33 Euro

Tarifgruppe 5:

- kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände und –wagen
- markt- und kirmesähnliche Veranstaltungen, Volksfeste 18,78 Euro

Tarifgruppe 6:

- Auslagen vor Geschäftslokalen 14,04 Euro

Tarifgruppe 7:

- Imbiss- und Getränkestände/-wagen 23,52 Euro

Tarifgruppe 8:

- sonstigen Zwecken dienende Nutzungen von 3,78 Euro bis 23,52 Euro

III. Verwaltungsgebühren

1. für die Erteilung von einfachen straßenrechtlichen Erlaubnissen 31,63 Euro
2. für die Erteilung qualifizierter straßenrechtlicher Erlaubnisse, bei denen ein Ortstermin erforderlich ist 63,26 Euro
3. für die Erteilung qualifizierter straßenrechtlicher Erlaubnisse, bei denen eine Sicherheitsleistung verlangt wird 75,92 Euro
4. für die Erteilung von Gebührenbescheiden bei unerlaubter Sondernutzung 88,57 Euro
5. für die schriftliche Versagung einer Erlaubnis 23,72 Euro

6. für die Verlängerung einer bereits
erteilten Sondernutzungserlaubnis

31,63 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2017 zur Änderung der Gebührentarife zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 12.12.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Ordnung vom 07.12.2017 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule
der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 1997**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997) in der Fassung der Änderung vom 08.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 25/2016 vom 23.12.2016), wie folgt zu ändern:

Art. I

§2 (Höhe der Entgelte)

(1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für

	monatlich / jährlich
Musikkäfer (Kinder von 6-18 Monaten mit einer erwachsenen Bezugsperson) bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	24,50 € / 294,00 €
Pikkolinchen (Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren mit einer erwachsenen Bezugsperson) bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	24,50 € / 294,00 €
Pikkolo (Kinder von 3-4 Jahren mit einer erwachsenen Bezugsperson) bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	24,50 € / 294,00 €
Mini-Musicus (Kinder von 4-5 Jahren) bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	22,50 € / 270,00 €
Maxi-Musicus (Kinder von 5-6 Jahren) bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	22,50 € / 270,00 €
Pikkolinos I (Kinder von 2-3 Jahren in Kitas mit einer Erzieherin/einem Erzieher) bei 2/3 Unterrichtsstunden in der Woche	12,00 € / 144,00 €
Pikkolinos II (Kinder von 3-4 Jahren in Kitas mit einer Erzieherin/einem Erzieher) bei 2/3 Unterrichtsstunden in der Woche	12,00 € / 144,00 €
Musicus I (Kinder von 4-5 Jahren in Kitas) bei einer Unterrichtsstunden in der Woche	22,50 € / 270,00 €

Musicus II (Kinder von 5-6 Jahren in Kitas)

bei einer Unterrichtsstunden in der Woche 22,50 € / 270,00 €

Erstes Instrumentalspiel mit der Blockflöte

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche 21,00 € / 252,00 €

Musik mit Menschen mit Behinderung

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 16,00 € / 192,00 €

Musiktheorie

bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche 13,50 € / 162,00 €

Tanzunterricht (Ballettunterricht, Jazzdance)

bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche 30,00 € / 360,00 €

Vorschulkinderballett

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 24,00 € / 288,00 €

Instrumental- und Gesangsunterricht einschließlich eines oder mehrerer Ergänzungsfächer

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche:

a) in Gruppen von 6 – 10 Schüler/-innen	23,00 € / 276,00 €
b) in Gruppen von 4 – 5 Schüler/-innen	33,50 € / 402,00 €
c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen	38,00 € / 456,00 €
d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen (45 min)	46,00 € / 552,00 €
e) in Gruppen von 2 Schüler/-innen (30 min)	38,00 € / 456,00 €
f) bei Einzelunterricht (45 min)	74,00 € / 888,00 €
g) bei Einzelunterricht (30 min)	54,00 € / 648,00 €

- (3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern, Musikschulensembles, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltpflichtig sind, beträgt pauschal 12,00 € monatlich / 144,00 € jährlich.
- (4) Für die Überlassung von Instrumenten ist ein monatliches Entgelt von 8,50 € / 102,00 € jährlich zu entrichten. Näheres wird im Überlassungsvertrag geregelt, Instrumente können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule aus musikalischen Gründen erforderlich ist.

Art. II

Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gladbeck, 20.12.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung vom 07.12.2017 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 20.12.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Zentraler Betriebshof Gladbeck

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2017 den Jahresabschluss 2016 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang mit Entwicklung des Anlagevermögens und Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen - sowie den Lagebericht 2016 des Zentralen Betriebshofes Gladbeck festgestellt.

Er hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 626.611,75 € wie folgt zu verwenden:

a) Abführung an den Haushalt der Stadt Gladbeck:

1. Überschuss Betrieb gewerblicher Art (BgA): 107.991,78 €

2. Überschuss aus dem hoheitlichen Bereich: 309.097,92 €

Ausschüttungsbetrag: 417.089,70 €

abzgl. einzubehaltende Kapitalertragsteuer

(15 % des BgA-Überschusses gem. § 43 a Abs. 1, S. 1, Nr. 2 Einkommensteuergesetz)

./. 16.198,77 €

abzgl. Solidaritätszuschlag

(5,5 % auf Kapitalertragsteuer) ./. 890,93 €

Haushaltswirksamer Nettobetrag 400.000,00 €

b) Einstellung in die allgemeine Rücklage des ZBG: 209.522,05 €

(restlicher Überschuss aus dem hoheitlichen Bereich)

Die GPA NRW hat am 15. November 2017 folgenden Abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Gladbeck. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.08.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck, Gladbeck:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck, Gladbeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.11.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses ist im Internet unter der Adresse www.zb-gladbeck.de veröffentlicht. Ferner können der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Verwaltungsgebäude des Zentralen Betriebshofes Gladbeck, Wilhelmstr. 61, 45964 Gladbeck, Raum 16, während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr

Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

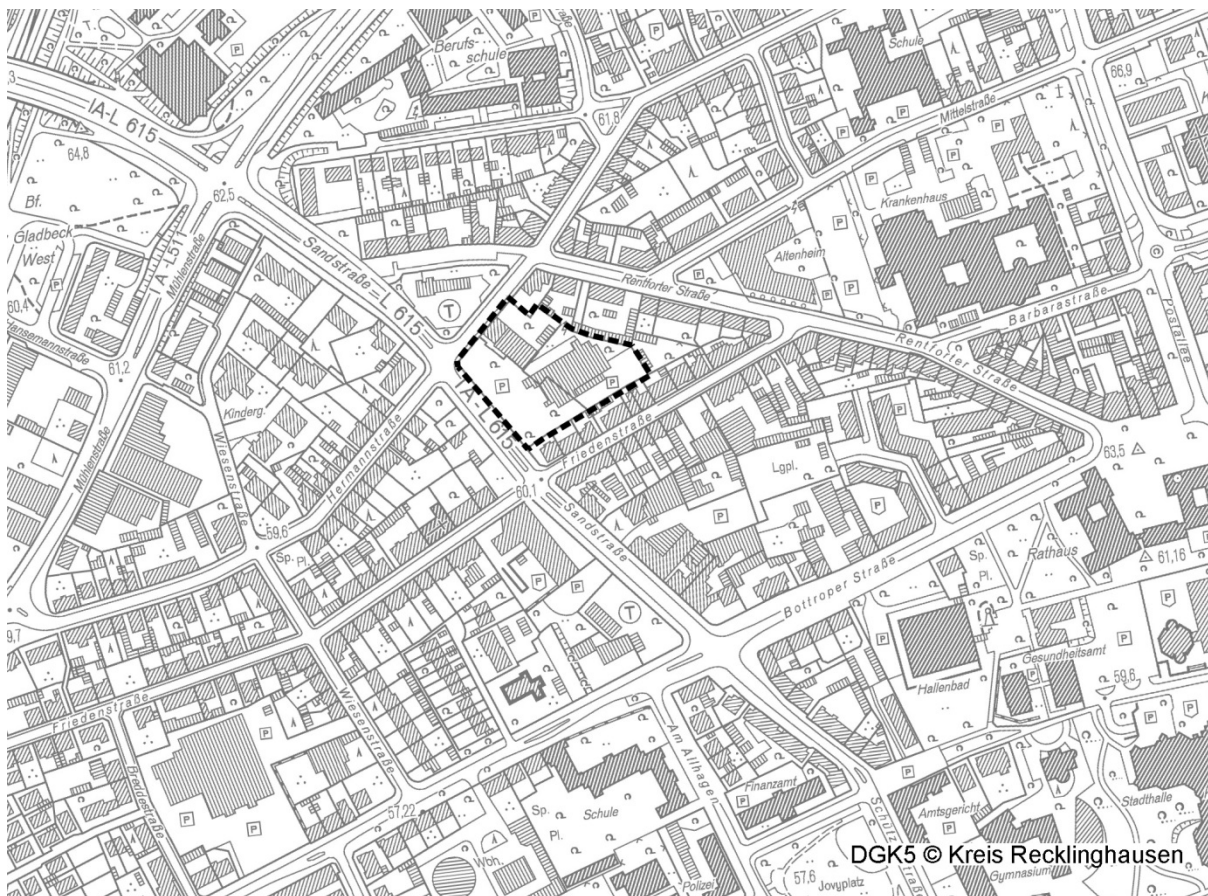
Gladbeck, 06.12.2017

Die Betriebsleitung

Heinrich Vollmer

Betriebsleiter

16. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich: Sandstraße / Hermannstraße
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 BauGB

1. Für den Bereich „Sandstraße / Hermannstraße“ ist innerhalb der durch die zeichnerische Darstellung vom 22.8.2017 vorgesehenen Grenzen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) und § 5 BauGB durchzuführen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 01.12.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ruhezeit der Reihengrabfelder läuft ab.

Block B, Feld 7 auf dem Friedhof Gladbeck-Brauck am 30.05.2018

Block C, Feld 4 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 01.05.2018

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten des v.g. Grabfeldes werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Heinrich Vollmer
Betriebsleiter

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.